

zuweisen und diese bei der Vollziehung dieser Aufgaben weisungsfrei zu stellen. Dies gilt im Weiteren in systematischer Auslegung von Art 20 Abs 2 B-VG mit Abs 1 dieser Verfassungsbestimmung aber nur in jenen Schranken, die nach Art 20 Abs 1 B-VG für eine Übertragung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben auf nicht staatliche Rechtsträger bestehen. Wie nach Art 20 Abs 1 B-VG sichern diese „Beleihungsschranken“ auch iZm Art 20 Abs 2 B-VG den Grundsatz, dass Verwaltungsaufgaben auch von Verwaltungsorganen im organisatorischen Sinn wahrgenommen werden sollen und in Bezug auf Kernaufgaben der Verwaltung auch wahrgenommen werden müssen.

2.1. Die Kategorie der „sachverständigen Prüfung“ des Art 20 Abs 2 Z 1 B-VG orientiert sich gerade auch an Aufgaben, die vor der Betrauung der AQ Austria mit den hier in Rede stehenden Aufgaben der Akkreditierung von Privathochschulen und Privatuniversitäten und deren einschlägiger Studiengänge dem Fachhochschulrat auf Grund des FHStG und dem Akkreditierungsrat auf Grund des UniAkkG zugekommen sind. Denn mit § 5 Abs 2 Z 10 bzw Z 15 des 1. BVRBG wurden jene Verfassungsbestimmungen des § 7 Abs 4 FHStG bzw des § 4 Abs 2 UniAkkG betr die Weisungsfreistellung des Fachhochschulrats bzw des Akkreditierungsrats – zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Art 20 Abs 2 B-VG idF BGBl I 2008/2 – zu einfachen bundesgesetzlichen Bestimmungen. In die Kategorie der Organe zur sachverständigen Prüfung des Art 20 Abs 2 Z 1 B-VG gehören jedenfalls auch Aufgaben einer an der einschlägigen wissenschaftlichen Qualitätssicherung orientierten Akkreditierung von privaten Bildungseinrichtungen, wie insb Privatuniversitäten oder Privathochschulen, durch ein Verwaltungsorgan, das durch Organwalter mit im einschlägigen Feld entsprechender fachlicher Qualifikation entscheidet. Damit ist die hier in Prüfung stehende Aufgabe des Boards der AQ Austria grundsätzlich von der Kategorie des Art 20 Abs 2 Z 1 B-VG umfasst.

2.2. Mit den hier in Rede stehenden Aufgaben der Akkreditierung von Privathochschulen und Privatuniversitäten und von Studien an diesen Bildungseinrichtungen sind dem Board der AQ Austria auch keine Zuständigkeiten übertragen, die iS der bisherigen Rsp des VfGH zu Kernaufgaben der staatlichen Verwaltung zu zählen wären (vgl dazu VfSlg 14.473/1996, 16.400/2001, 16.995/2003 und 17.341/2004) und daher nicht auf die selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts AQ Austria übertragen werden dürften. Auch wertet der VfGH im Anschluss an VfSlg 14.473/1996 die der AQ Austria übertragenen Zuständigkeiten der Akkreditierung von Privathochschulen und Privatuniversitä-

ten als „vereinzelte Aufgaben“ iS seiner diesbezüglichen Rsp (vgl weiters VfSlg 16.400/2001; 16.995/2003).

3. Der VfGH versteht Art 20 Abs 1 B-VG in seiner Rsp dahingehend, dass auch mit hoheitlichen Aufgaben betraute Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation zur Erlassung von V ermächtigt werden dürfen, es dafür aber einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung, also einer speziellen Übertragung dieser Hoheitsbefugnisse, bedarf. Eine V-Erlassung unter bloßer Berufung auf Art 18 Abs 2 B-VG im Rahmen sonstiger ihm übertragener hoheitlicher Befugnisse steht einem solchen beliebigen Rechtsträger nicht zu (VfSlg 16.995/2003).

Im Hinblick auf die systematische Einheit von Art 20 Abs 1 und 2 B-VG gilt dies grundsätzlich auch für gesetzlich nach Art 20 Abs 2 B-VG weisungsfrei gestellte beliebige Rechtsträger, soweit eine solche V-Erlassungskompetenz mit der durch Art 20 Abs 2 B-VG vorgegebenen Kategorie vereinbar ist und damit den Aufgaben eines solchen weisungsfreien Verwaltungsorgans entspricht (insb, weil ihm ieS Aufgaben der Verwaltungsführung übertragen sind). Mit einer solchen speziellen Regelung der Zuständigkeit eines beliebigen, weisungsfrei gestellten Rechtsträgers zur Erlassung einer Verordnung zur Konkretisierung einzelner gesetzlicher Regelungen, die die Wahrnehmung der dem Verwaltungsorgan übertragenen Zuständigkeiten bestimmen, grenzt der Gesetzgeber diesbezüglich auch den Wirkungsbereich dieses (funktionellen) Verwaltungsorgans von demjenigen anderer (auch oberster) Verwaltungsorgane nach Art 18 Abs 2 B-VG ab (s VfGH 10. 12. 2020, V 535/2020). Dies erfordert eine entsprechend genaue Festlegung der gesetzlichen Kriterien, zu deren verordnungsförmigen Konkretisierung der Gesetzgeber das weisungsfrei gestellte Verwaltungsorgan ermächtigt.

Was die V-Ermächtigung des § 24 Abs 6 HS-QSG anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass auch dem entstehungsgeschichtlich bedeutsamen Vorgänger des Boards der AQ Austria, dem Fachhochschulrat, eine im Wesentlichen vergleichbare Verordnungskompetenz eingeräumt war (s § 13 Abs 2a FHStG). Auch weist diese V-Ermächtigung weder einen Zusammenhang mit Kernaufgaben der staatlichen Verwaltung auf (s zu einer solchen Konstellation VfSlg 16.995/2003) noch bedeutet diese V-Ermächtigung bei der anzustellenden Gesamtbetrachtung (s abermals VfSlg 16.995/2003) eine ausschlaggebende Verschiebung der Bedeutung der Aufgaben des Boards der AQ Austria im Vergleich zu den dem zuständigen Bundesminister verbleibenden Aufgaben iZm dem tertiären Bildungssektor.

VfGH 16. 12. 2021, G 390/2020 ua

Helmut Hörtenhuber/Stefanie Dörnhöfer

Gesellschafterausschluss (syndikatsvertraglich) ausgeschlossen

Anmerkung zu OGH 22. 6. 2022, 6 Ob 92/22f¹⁾

ÖJZ 2022/106

Anfechtung eines Squeeze-out-Beschlusses

Die E 6 Ob 92/22f stellt den äußerst seltenen Fall einer erfolgreich gegen einen Squeeze-out-Beschluss geführten Anfechtungsklage dar.²⁾ Grundsätzlich gilt der Anteilseigner einer Kapitalgesellschaft, der eine Beteiligung von zumindest 90% des Nennkapitals in seiner Hand vereinigt, als Hauptgesellschafter iSv § 1 GesAusG und kann auf Basis des GesAusG verlangen, dass die Anteilseignerversammlung den Ausschluss (Squeeze-out) aller übrigen Anteilseigner aus der Gesellschaft beschließt. Mit Eintragung des

Squeeze-out-Beschlusses ins Firmenbuch gehen die Anteile der Minderheit automatisch auf den Hauptgesellschafter über, der im Gegenzug den ausgeschlossenen Anteilseignern eine „angemessene Barabfindung“ iSv § 2 GesAusG schuldet.³⁾ →

1) Siehe auch EvBl-LS 2022/116 (*Painsi*).

2) Ein anderes Beispiel zeigt OGH 6 Ob 209/18f EvBl-LS 2019/124 (*Rohrer*) = GesRZ 2019, 358 (*Deutsch*).

3) Die angemessene Barabfindung ergibt sich – jedenfalls bei der AG – grds aus dem anteiligen Unternehmenswert, der auf die Beteiligung des ausgeschlossenen An-

§ 6 Abs 1 GesAusG verbietet, eine Anfechtungsklage gegen den Squeeze-out-Beschluss auf die Behauptung zu stützen, die Barabfindung sei vom Hauptgesellschafter zu niedrig festgesetzt worden. Vielmehr ist die Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung durch § 6 Abs 2 GesAusG iVm §§ 225 c ff AktG in ein eigenes Nachprüfungsverfahren verwiesen, das erst nach Firmenbucheintragung des Squeeze-out eingeleitet werden kann.⁴⁾ Im Ergebnis wird damit verhindert, dass ausgeschlossene Minderheitsgesellschafter mit der Behauptung der Unangemessenheit der Barabfindung die Firmenbucheintragung des Squeeze-out im Wege der Anfechtungsklage blockieren könnten.⁵⁾

Welche Anfechtungsgründe sind überhaupt zulässig?

Der auszuschließenden Minderheit bleibt damit – weil ja die Höhe der Barabfindung meistens der zentrale Streitpunkt ist – nur ein äußerst schmaler Bereich von zulässigen Anfechtungsgründen.

Immer wieder wird von AnfechtungsKl die Treuwidrigkeit oder Rechtsmissbräuchlichkeit des Squeeze-out-Beschlusses ins Treffen geführt. Zu bedenken ist freilich, dass ein Squeeze-out bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keiner darüber hinaus gehenden materiellen Rechtfertigung bedarf.⁶⁾ Eine Rechtsmissbräuchlichkeit ist daher nur in extremen Ausnahmefällen anzuerkennen, etwa wenn gerade die Voraussetzungen für den Squeeze-out missbräuchlich – insb punktuell und mit dem Plan, die Voraussetzungen nicht dauerhaft bestehen zu lassen, sondern sie unmittelbar nach dem Squeeze-out-Beschluss wieder rückgängig zu machen – herbeigeführt wurden.⁷⁾ Prägnant formuliert der erKSen in 6 Ob 92/22f, dass eine Anfechtung wegen Rechtsmissbrauchs nicht auf „Motive oder Folgen“ des Squeeze-out-Beschlusses, aber sehr wohl auf die „Art seines Zustandekommens“ gestützt werden kann (ErwGr 3). Da das GesAusG nicht auf ein nachhaltiges Halten der 90%-Beteiligung abstellt, sind freilich Maßnahmen, die in der – allenfalls auch nicht langfristigen – Erreichung der Schwellengrenze resultieren, mE legitim und per se nicht rechtsmissbräuchlich.⁸⁾

Vertreten wird weiters, dass die strategische Ausnützung des Squeeze-out-Beschlusses zur Vermeidung der Durchsetzung von Haftungsansprüchen rechtsmissbräuchlich sei.⁹⁾

Anfechtbarkeit des Squeeze-out bei Verstoß gegen einen Syndikatsvertrag?

Ungeklärt war bisher, ob die Anfechtung eines Squeeze-out-Beschlusses mit Erfolg auch darauf gestützt werden kann, dass die den Beschluss tragenden Stimmen in Verletzung eines Syndikatsvertrags ausgeübt wurden. Eine Anfechtbarkeit auf dieser Grundlage ist deswegen nicht selbstverständlich, weil gem § 1 Abs 4 GesAusG die Satzung die Möglichkeit des Squeeze-outs ausschließen oder festlegen kann, dass dem Hauptgesellschafter eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Anteilsquote gehören muss. Mangels einer solche statutarischen Sperr- oder Verschärfungsklausel könnte daher vermutet werden, dass auch ein gegen einen Syndikatsvertrag verstoßender Squeeze-out-Beschluss gesellschaftsrechtlich möglich sein müsse.

Dem steht freilich entgegen, dass der OGH in stRsp generell anerkennt, dass die Anfechtung eines Gesellschafterbeschlusses (nur, aber immerhin) ausnahmsweise auf einen Verstoß gegen den Syndikatsvertrag gestützt werden könne, und zwar wenn¹⁰⁾

der Syndikatsvertrag omnilateral ist – also alle (aktuellen) Gesellschafter umfasst – und die Gesellschaft in ihrer Struktur einen ausgeprägt personalistischen Charakter aufweist,¹¹⁾ oder

der (omnilaterale) Syndikatsvertrag nur die gesellschaftsrechtlich ohnedies (vgl etwa § 1186 iVm § 1175 Abs 4 ABGB) bestehenden Treuepflichten konkretisiert,¹²⁾ oder

– auch bei einem nicht omnilateralen Syndikatsvertrag – die Stimmrechtsausübung eine auf dem Syndikatsvertrag basierende EV verletzt, zumindest wenn diese EV allen Gesellschaftern und auch der Gesellschaft bekannt ist.¹³⁾

EV auf Basis eines omnilateralen Syndikatsvertrags trägt Anfechtungsklage

Die vorliegende Entscheidung bot dem 6. Senat nun die Gelegenheit zu bestätigen, dass diese Ausnahmeregeln für die Anfechtbarkeit auf Basis des Verstoßes gegen einen Syndikatsvertrag auch bei einem Squeeze-out-Beschluss einsetzbar sind, und zwar selbst dann, wenn – wie gegenständlich der Fall – die Satzung keine Einschränkungen gem § 1 Abs 4 GesAusG vorsieht.

Der zu beurteilende Sachverhalt ergibt sich aus Zusammenschau mit der zum gegenständlichen EV-Verfahren ergangenen E 6 Ob 211/21 d.¹⁴⁾ Die 90,01%-Gesellschafterin einer GmbH verlangte – in Abkehr von den in einem Syndikatsvertrag getroffenen Vereinbarungen – für den 24. 8. 2021 die Einberufung einer GV, in der gem § 1 GesAusG der Ausschluss der 9,99%-Gesellschafterin beschlossen werden sollte. Die Minderheitsgesellschafterin wehrte sich gegen ihren Ausschluss unter Berufung auf den Syndikatsvertrag mit einem Antrag auf EV, die noch am 19. 8. 2021, also wenige Tage vor der GV, erlassen wurde. Daraufhin modifizierte die Mehrheitsgesellschafterin ihren Squeeze-out-Antrag dahingehend, dass das Wirksamwerden des Beschlusses unter die aufschiebende Be-

teilseigners entfällt (OGH 6 Ob 246/20z; 6 Ob 113/21t). ME ist der Börsenkurs beim Squeeze-out gem § 1 GesAusG keine starre Untergrenze für die Barabfindung, sondern nur, aber immerhin ein bedeutsamer Wertindikator (H. Foglar-Deinhardstein/Aichinger, GesRZ 2021, 76f und 82 mN, auch zur Gegenansicht; vgl Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON¹⁰⁰ § 220 Rz 14 [Stand 1. 7. 2021, rdb.at]). Auch die Preise aus Vorerwerben bilden keine absolute Untergrenze (so aber Told, GES 2022, 108), zumal § 1 GesAusG nicht an den Vorgaben der ÜbernahmeRL zu messen ist (vgl OGH 6 Ob 56/20h) und sich der Unternehmenswert zum Zeitpunkt des Squeeze-outs naturgemäß ganz anders darstellen kann als zum Zeitpunkt der Vor-Transaktion (H. Foglar-Deinhardstein, GesRZ 2013, 166f).

4) OGH 12. 5. 2021, 6 Ob 246/20z (ErwGr 21) = GesRZ 2021, 241 (H. Foglar-Deinhardstein/Aichinger; Vanovac/Löffler) = Ruffler, GesRZ 2021, 209 = ZFR 2021, 560 (Hubcheva). Zum rechtsökonomischen Zweck der Trennung von Anfechtungs- und Nachprüfungsverfahren H. Foglar-Deinhardstein, GES 2018, 14 (15).

5) Freilich kann die Minderheit auch im Nachprüfungsverfahren immer noch einen gehörigen „Lästigkeitswert“ (s OGH 6 Ob 169/16w) mobilisieren. Vgl H. Foglar-Deinhardstein, GES 2018, 14 (15f); Zottl/Pendl, Die Überprüfung der Barabfindung, GesRZ 2019, 216 (217f, 220f).

6) OGH 6 Ob 91/08p GesRZ 2009, 103 (Schimka) = ecolex 2009, 600 (Rizzi) = RWZ 2009, 6 (Wenger); 6 Ob 210/12v GesRZ 2013, 162 (H. Foglar-Deinhardstein); 6 Ob 209/18f.

7) Obiter, aber in concreto jew verneinend OGH 6 Ob 210/12v; 6 Ob 56/20h GesRZ 2020, 356 (H. Foglar-Deinhardstein) = ZFR 2020, 512 (Gassner).

8) Kalss, VSU³ § 1 GesAusG Rz 14, 27f; H. Foglar-Deinhardstein/Feldscher in Adensamer/Mitterecker, HB Gesellschafterstreit, Rz 11/139.

9) Zum deutschen Recht Mock, WM 2019, 1905.

10) Im Überblick Aburumieh/Hoppel in Adensamer/Mitterecker, HB Gesellschafterstreit, Rz 6/52ff.

11) OGH 2 Ob 46/97x; 6 Ob 90/19g EVBI-LS 2019/149 (Rohrer) = NZ 2019, 299 (Walch) = GesRZ 2019, 354 (Zimmermann) = ecolex 2020, 201 (Ruffler); 6 Ob 140/20m GesRZ 2021, 175 (Natlacen) = wbl 2021, 400 (S.-F. Kraus) = ecolex 2021, 445 (I. Welsler) = I. Welsler/Zivny, RdW 2021, 542; Kalss, VSU³ § 1 GesAusG Rz 33, 46, § 6 GesAusG Rz 10; H. Foglar-Deinhardstein, GesRZ 2022, 141.

12) Ch. Nowotny, RdW 1989, 299; OGH 7 Ob 59/03g RWZ 2003, 226 (Wenger) = Wallisch, ÖZW 2004, 55 = Zackl, ÖJZ 2005, 12; 6 Ob 202/10i RWZ 2012, 140 (Wenger) = GesRZ 2012, 259 (Thiery); 6 Ob 90/19g; 6 Ob 140/20m; Kalss, VSU³ § 1 GesAusG Rz 33, § 6 GesAusG Rz 10; vgl Linder in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 41 Rz 102.

13) OGH 6 Ob 90/19g. Zust Zimmermann, GesRZ 2019, 357; Nutz, GES 2019, 349 (352); M. König/B. Wolf in Adensamer/Mitterecker, HB Gesellschafterstreit, Rz 4/68ff; Aburumieh/Hoppel in Adensamer/Mitterecker, HB Gesellschafterstreit, Rz 6/55; G. Richter in Adensamer/Mitterecker, HB Gesellschafterstreit, Rz 18/113 (FN 231), Rz 18/129; Wenger, RWZ 2022, 64 (FN 3); wohl auch G. Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON¹⁰⁰ § 17 Rz 33 (Stand 1. 7. 2021, rdb.at). Abl Walch, NZ 2019, 302; Koppensteiner, GesRZ 2021, 216 (222); (zumindest hinsichtlich der Begründung) Ruffler, ecolex 2020, 202.

14) RWZ 2022, 63 (Wenger) = GesRZ 2022, 138 (H. Foglar-Deinhardstein).

dingung der Aufhebung der EV gestellt wurde. Dieser Beschluss wurde von der GV mit den Stimmen der Mehrheitsgesellschafterin gefasst und von der Minderheitsgesellschafterin angefochten.

Nach der Beurteilung des OGH erfüllt dieser Sachverhalt alle drei vorstehend genannten Ausnahme-Tatbestände, die eine Anfechtung wegen Syndikatsvertragsverletzung gelingen lassen:¹⁵⁾

Der gegenständliche Syndikatsvertrag ist omnilateral und schließt sogar die Gesellschaft als Vertragspartei mit ein (ErwGr 2 und 4).

Der gegenständliche Syndikatsvertrag spezifiziert die Treuepflichten (ErwGr 2).

Die klagende Minderheitsgesellschafterin hat auf dem Fundament des Syndikatsvertrags eine EV erwirkt, die sowohl der Mehrheitsgesellschafterin als auch der Gesellschaft noch vor der GV bekannt geworden ist. Die Anfechtbarkeit wäre daher auch bei einem nicht omnilateralen Syndikatsvertrag gegeben gewesen (ErwGr 4 und 6).

Der ersen pulverisiert auch den Versuch der Mehrheitsgesellschafterin, den Squeeze-out-Beschluss durch die aufschiebende Bedingung des Wegfalls der EV zu retten. Die Hinauszögerung der Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses ändere nichts an der Verbotswidrigkeit des Verhaltens der Mehrheitsgesellschafterin: Die EV habe nämlich die Fassung eines derartigen Beschlusses generell untersagt, gleich mit welchem Wirksamkeitsbeginn er versehen sei (ErwGr 5).

Im Ergebnis war der gegenständliche Squeeze-out-Beschluss daher iSv § 41 GmbHG für nichtig zu erklären.

Rechtsmissbrauch wegen Verstoßes gegen eine EV

Schon in 6 Ob 90/19g hatte der OGH die Stimmrechtsausübung entgegen einer auf einem Syndikatsvertrag basierenden EV als rechtsmissbräuchlich beurteilt. Umstritten war in der Lit, ob dieser Rechtsmissbrauch aus der Missachtung der EV als hoheitlichem Akt¹⁶⁾ oder aus dem offenkundigen und eindeutigen Rechtsverstoß¹⁷⁾ abzuleiten sei. In der vorliegenden E zieht der ersen offenbar beide Begründungen heran, betont er doch einerseits, dass es durch die EV zu einem mit „*hoheitlichem Leistungsbefehl ausgesprochenen Verbot*“ (ErwGr 6) gekommen sei, streicht aber andererseits auch hervor, dass über die EV „*allseitige Kenntnis*“ – nämlich insb auf Seiten der Mehrheitsgesellschafterin und der Gesellschaft – (ErwGr 4 und 6) bestanden habe.

Positive Beschlussfeststellungsklage

Wie erwähnt, ist ein Beschluss der Anteilseignerversammlung, der – zB wegen Verstoßes gegen einen Syndikatsvertrag – treuwidrig oder rechtsmissbräuchlich ist, anfechtbar. Eine solche Anfechtung

kann freilich immer nur den angefochtenen Beschluss beseitigen, aber nicht einen Beschluss mit dem von den – ggf im Syndikatsvertrag konkretisierten – Treuepflichten geforderten Ergebnis herbeiführen. Das ist im gegenständlichen Fall, in dem der Syndikatsvertrag einen Squeeze-out verbietet, unproblematisch, aber in anderen Konstellationen – etwa wenn der Syndikatsvertrag die Ausschüttung von Gewinnen oder die Bestellung bestimmter Organwalter verlangt – höchst unbefriedigend. Es stellt sich daher die Frage, ob die Anfechtungsklage in derartigen Szenarien mit einer positiven Beschlussfeststellungsklage¹⁸⁾ verbunden werden kann, mit der der Beschluss, der pflichtgemäß zu fassen gewesen wäre, festgestellt wird. Der OGH hat sich zu dieser Frage bisher nicht abschließend geäußert.¹⁹⁾ ME ist jenen Literaturmeinungen zuzustimmen, die bei wegen Treuwidrigkeit anfechtbaren Beschlüssen auch die positive Beschlussfeststellungsklage für zulässig erachten.²⁰⁾ Alles andere würde zu einer unbilligen Einzementierung des Willens der treuwidrig handelnden Mehrheit führen. Zu bedenken ist idZ auch, dass nach der stRsp eine Auflösung einer Kapitalgesellschaft aus wichtigem Grund nicht möglich ist, sodass die rechtstreu handelnde Minderheit auch bei fortgesetzter Verletzung der Treuepflichten durch die Mehrheit an die Mitgliedschaft in der Gesellschaft gekettet bleibt. Die hier vertretene Ansicht ist auch mit der stRsp vereinbar, nach der treuwidrig abgegebene Stimmen nicht ipso facto nichtig seien.²¹⁾

Heinrich Foglar-Deinhardstein

15) Ähnlich schon H. Foglar-Deinhardstein, GesRZ 2022, 143.

16) So Natlacen, GesRZ 2021, 181.

17) So Zimmermann, GesRZ 2019, 357; vgl Walch, NZ 2019, 303.

18) Allg zur positiven Beschlussfeststellungsklage OGH 6 Ob 130/05v; 6 Ob 139/06v RWZ 2007/5, 12 (Wenger); 6 Ob 49/09p GesRZ 2010, 57 (Pachinger) = RWZ 2010, 40 (Wenger); 6 Ob 213/16s EvBl-LS 2017/42 (Rohrer) = GesRZ 2017, 114 (J. Reich-Rohrwig); 6 Ob 19/19s NZ 2019, 219 (Diregger); 6 Ob 104/19s GesRZ 2019, 429 (Potyka); 6 Ob 105/19p GesRZ 2020, 210 (Artt) = wbl 2020, 162 (F. Schuhmacher) = NZ 2020, 65 (Walch) = eolex 2020, 219 (Frank).

19) Offen OGH 6 Ob 197/11f. Tendenziell abl OGH 6 Ob 169/16w EvBl 2017/52 (Rohrer; Walch) = NZ 2017, 26 (Diregger) = wbl 2017, 106 (Nicolussi) = GesRZ 2017, 57 (Weigand) = AnwBl 2017, 255 (Kacic/Nimmerfall).

20) Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON^{1.00} § 197 Rz 49 (Stand 1. 7. 2021, rdb.at); U. Torggler in Artmann/Rüffler/Torggler, Gesellschafterpflichten in der Krise 1 (37 ff); Rüffler in Artmann/Rüffler/Torggler, Beschlussmängel 57 (68 f); Diregger in Doralt/Nowotny/Kals, AktG³ § 195 Rz 37; Linder in Foglar-Deinhardstein/Aburumieh/Hoffenscher-Summer, GmbHG § 41 Rz 67, 99f; vgl Aburumieh/Hoppel in Adensamer/Mitterecker, HB Gesellschafterstreit, Rz 6/66; Baumgartner/Mollhuber/U. Torggler in Torggler, GmbHG § 39 Rz 39; S.-F. Kraus/Torggler in Torggler, GmbHG § 61 Rz 41.

21) Eckert/Schopper in Eckert/Schopper, AktG-ON^{1.00} § 197 Rz 49.

Die Erheblichkeitsschwelle des § 549 ZPO

ÖJZ 2022/107

Problemaufriss

Aufgrund der steigenden Zahl von Persönlichkeitsverletzungen in sozialen Online-Netzwerken¹⁾ hat der Gesetzgeber mit dem HiNBG in § 549 ZPO ein **neues Sonderverfahren** geschaffen. Damit sollen Betroffene die Möglichkeit haben, solche Rechtsverletzungen auf einfachem und va raschem Wege durchzusetzen.²⁾ Deutlich wird dies insb daran, dass es sich um ein Eilverfahren handelt, das mit wichtigen verfahrensrechtlichen Privilegien – etwa bei Gerichtsgebühren, Vertretungskosten oder der Möglichkeit vorläufiger Vollstreckbarkeit – einhergeht.³⁾ Das Sonderverfahren

steht Betroffenen zur Durchsetzung ihrer Unterlassungsansprüche aber nur dann offen, wenn eine **Erheblichkeitsschwelle** über-

1) Näher dazu etwa der 4. GegenHassimNetz-Bericht des Vereins ZARA, <https://assets.zara.or.at/media/ghinbericht/4.GegenHassimNetz-Bericht.pdf> (Stand 24. 5. 2022).

2) ErläutRV 481 BlgNR 27. GP 1f. Ein zentrales Problem des Persönlichkeitsschutzes war bislang, dass Unterlassungsansprüche häufig zu spät kamen (Karner, Menschenrechte und Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht, ÖJZ 2013, 906 [911]).

3) So werden Unterlassungsanträge nach § 549 ZPO mit einem Fixbetrag von € 5.000,- bewertet (§ 10 Z 6 RATG); die Bemessungsgrundlage für Gerichtsgebühren beträgt pauschal € 750,- (§ 16 Abs 1 Z 1 lit e GGG).